



Reglement BVG-Plan

Vom 27. November 2008

Stand: 27.11.2008

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 5

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag von CHF 23'205. Maximal versicherter Lohn CHF 56'355 (Stand 2008).

Finanzierung Art. 7 - Art. 10

Gesamtbeiträge in % des versicherten Jahreslohns

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 - 24	0.0	5.0	5.0
25 - 34	3.5	8.5	12.0
35 - 44	5.0	10.0	15.0
45 - 54	7.5	12.5	20.0
55 - 65	9.0	14.0	23.0

Höhe der Altersgutschriften in % des versicherten Jahreslohns

Alter	Total
25 - 34	7.0
35 - 44	10.0
45 - 54	15.0
55 - 64/65	18.0

Leistungen im Alter Art. 13 - Art. 15

Höhe der Altersrente: Multiplikation des Sparguthabens mit dem Umwandlungssatz. Höhe des Umwandlungssatzes abhängig vom Zeitpunkt des Altersrücktritts.

Pensionierung zwischen Alter 58 und 64/65 möglich.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

Kapitalbezug anstelle der Altersrente, soweit die Jahresrente den Betrag von CHF 13'620 übersteigt (Stand 2008).

Leistungen bei Invalidität Art. 16 - Art. 17

Höhe der Invalidenrente: Multiplikation des auf Alter 64 (F) bzw. 65 (M) hochgerechneten Sparguthabens mit dem für das Rücktrittsalter 64 bzw. 65 geltenden Umwandlungssatz (bei Vollinvalidität).

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Leistungen im Todesfall Art. 18 - Art. 20

Ehegattenrente in der Höhe von 60% der versicherten Invaliden- bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der versicherten Invaliden- bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Todesfallkapital: Allfällig vorhandenes Sparkapital (überschüssende Eintrittsleistung).

Leistungen bei Austritt Art. 22

Vorhandenes Sparguthaben.

Wohneigentumsförderung Art. 27 - Art. 30

Vorbezug oder Verpfändung des Sparguthabens bzw. der Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Reglement	5
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	5
Art. 3 Alter, Beitragsalter	6
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 5 Versicherter Jahreslohn	6
Art. 6 Versicherter Lohn für Personen im Stundenlohn	6
B. Finanzierung	7
Art. 7 Beitragspflicht	7
Art. 8 Beiträge	7
Art. 9 Altersgutschriften und Sparguthaben	7
Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	8
Art. 11 Einkaufsbeschränkungen	8
Art. 12 Besondere Bestimmungen zum Einkauf	8
C. Leistungen im Alter	9
Art. 13 Altersrente und Sparkapital	9
Art. 14 Kapitalabfindung der Altersleistungen	9
Art. 15 Kinderrente zur Altersrente	9
D. Leistungen bei Invalidität	10
Art. 16 Invalidenrente	10
Art. 17 Invaliden-Kinderrente	10
E. Leistungen im Todesfall	11
Art. 18 Ehegattenrente	11
Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten	11
Art. 20 Waisenrente	12
Art. 21 Todesfallkapital	12
F. Leistungen bei Austritt	13
Art. 22 Fälligkeit und Höhe der Austrittsleistung	13
Art. 23 Austritt nach Alter 58	14
Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung	14
Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	15
G. Ehescheidung	15
Art. 26 Ehescheidung	15
H. Finanzierung von Wohneigentum	15
Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	15
Art. 28 Rückzahlung des Vorbezugs	16
Art. 29 Einschränkungen	16

Art. 30	Gebühren	16
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	16
Art. 31	Koordination der Vorsorgeleistungen	16
Art. 32	Rückgriff und Subrogation	17
Art. 33	Leistungskürzung bei schwerem Verschulden	17
Art. 34	Vorleistungspflicht	17
Art. 35	Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen	18
Art. 36	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	18
Art. 37	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	18
Art. 38	Gemeinsame Bestimmungen	18
Art. 39	Teil- bzw. Gesamtliquidation	19
J.	Schweigepflicht, Information, finanzielles Gleichgewicht	19
Art. 40	Schweigepflicht	19
Art. 41	Informations- und Auskunftspflicht	19
Art. 42	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	20
Art. 43	Überdeckung, Freie Mittel	21
K.	Schlussbestimmungen	21
Art. 44	Inkrafttreten, Änderungen	21
	Abkürzungen und Begriffe	23
Anhang 1	Höhe der Beiträge (Art. 8)	25
Anhang 2	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	26
Anhang 3	Einkaufstabelle (Art. 10 Abs. 3)	27

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Reglement

Zweck ¹ Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) erlässt gestützt auf §§ 3 und 50 Abs. 3 lit. b des Pensionskassengesetzes (PKG) das vorliegende „Reglement BVG-Plan“.

BVG-Plan ² Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der im BVG-Plan versicherten Personen. Für die in anderen Vorsorgeplänen versicherten Personen bestehen andere Reglemente, insbesondere das „Vorsorgereglement“ für den Leistungsprimatsplan „Staat“.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter Personenkreis
BVG-Plan ¹ In den BVG-Plan treten mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Personen gemäss §§ 4 und 25 PKG bei, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 2) und die

- im Stundenlohn angestellt sind, oder
- auf maximal 6 Monate befristet angestellt sind; oder
- nach Vollendung des 63. Altersjahrs angestellt werden.

Die Eintrittsschwelle für teilinvalide Personen wird gemäss den Bestimmungen des BVG entsprechend reduziert. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Ausschlussbedingungen ² Nicht in den BVG-Plan aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Vorbehalten bleibt lit. g.
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie ein entsprechendes Gesuch gestellt haben.
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
- g. Arbeitnehmende, die im Leistungsprimatsplan gemäss §§ 30 ff. PKG zu versichern sind.

Unterschreitung Eintrittsschwelle ³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag, wird die Versicherung während maximal zwei Jahren auf dem reduzierten Lohn weitergeführt. Nach Ablauf dieser Dauer wird die Austrittsleistung fällig. Der Anspruch richtet sich nach diesem Reglement.

Freiwillige Versicherung ⁴ Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.

Art. 3 Alter, Beitragsalter

- Alter ¹ Das für die Berechnung bei Einkauf, beim Leistungsfall und bei Austritt massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.
- Beitragsalter ² Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Einkaufsleistungen massgebende Alter wird als Beitragsalter bezeichnet. Es ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- Beginn ¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- Ende ² Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 22 bis Art. 25 geregelt.

Art. 5 Versicherter Jahreslohn

- Massgebender Lohn ¹ Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-Lohn (Grundlohn). Regelmässige Schichtzulagen werden dazugezählt; Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden für die Bestimmung des massgebenden Lohns nicht berücksichtigt.
- Versicherter Jahreslohn ² Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Betrag von sieben Achtel der maximalen AHV-Altersrente reduzierten massgebenden Jahreslohn, mindestens aber einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente.
- Maximum ³ Der versicherte Jahreslohn ist auf den Betrag von siebzehn Achtel der maximalen AHV-Altersrente beschränkt.
- Lohnanpassung bei Invalidität ⁴ Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 16 teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge in der Regel aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

Art. 6 Versicherter Lohn für Personen im Stundenlohn

- Eintrittsschwelle ¹ Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, wird die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1 auf einen Monat umgerechnet.
- Beitragsbemessung ² Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Beiträge auf der Basis des im jeweiligen Monat ausgerichteten Lohnes erhoben. Die Parameter zur Bestimmung des versicherten Jahreslohnes (Koordinationsabzug, Minimum und Maximum) werden dementsprechend auf einen Monat umgerechnet.
- Leistungs-
bemessung ³ Zur Berechnung der künftigen Altersgutschriften im Todesfall oder bei Eintritt der Invalidität wird auf den Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate abgestellt. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohnes bestimmt.
- Einkauf ⁴ Zur Bestimmung der möglichen Einkaufssumme gemäss Art. 10 Abs. 3 wird der versicherte Jahreslohn analog Absatz 3 bestimmt.

B. Finanzierung

Art. 7 Beitragspflicht

Beginn ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse bzw. in den BVG-Plan.

Ende ² Die Beitragspflicht endet

- a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse bzw. aus dem BVG-Plan
- b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
- c. am Ende des Todesmonats,
- d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat,
- e. spätestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

Beitragspflicht Arbeitgeber ³ Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.

Art. 8 Beiträge

Beiträge ¹ Die Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 aufgeführt.

Keine Rückerstattung ² Die bis und mit Alter 24 zu leistenden Beiträge dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 9 Altersgutschriften und Sparguthaben

Alterskonto ¹ Für jede versicherte Person wird ab dem Beitragsalter von 25 Jahren ein Sparkonto geführt.

Sparguthaben ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- a. die Altersgutschriften gemäss Abs. 3,
- b. die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen,
- c. die Zinsen,
- d. Einkaufsleistungen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparguthaben.

Höhe Altersgutschriften ³ Die Höhe der Altersgutschriften ist im Anhang 1 festgelegt.

Zins ⁴ Der Zins wird auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Pro rata
Verzinsung

⁵ Wird eine Austrittsleistung eingebracht, wird ein Einkauf geleistet, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse bzw. aus dem BVG-Plan aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung

¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Die Geschäftsstelle kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Wechsel vom
Leistungsprimat

² Wechselt eine über 58-jährige, aber noch nicht 63-jährige in der PKBS versicherte Person vom Monats- in den Stundenlohn, so kann sie wahlweise die Austrittsleistung des Leistungsprimatsplans in den BVG-Plan einbringen oder eine vorzeitige Altersleistung im Leistungsprimat beziehen.

Einkauf

³ Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in das Sparguthaben verwendet. Übersteigt die eingebrachte Austrittsleistung die maximale Einlage gemäss Einkaufstabelle (Anhang 3), kann die versicherte Person innert 30 Tagen verlangen, den überschüssenden Teil auf eine andere Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen.

Einkauf in
Maximal-
leistungen

⁴ Eine versicherte Person, die nicht über das maximale gemäss Einkaufstabelle errechnete Sparguthaben verfügt, kann - unter Anrechnung der Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV2 - vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Einlagen tätigen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden.

Art. 11 Einkaufsbeschränkungen

Einschränkungen

¹ Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe gemäss Art. 10 Abs. 4 erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab dem vollendeten 55. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Zuzüger aus dem
Ausland

² Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Art. 12 Besondere Bestimmungen zum Einkauf

Steuerliche
Abzugsfähigkeit

¹ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Art. 10 Abs. 4 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

Arbeitgeber-
beteiligung

² Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 13 Altersrente und Sparkapital

Anspruch	¹ Beim Rücktritt ab Alter 58 hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
Höhe der Altersrente	² Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht dem mit dem Umwandlungssatz multiplizierten rentenbildenden Sparguthaben. Die Umwandlungssätze sind im Anhang 2 aufgeführt.
Rente und Sparkapital	³ Übersteigt das vorhandene Sparguthaben das maximal mögliche Sparguthaben gemäss Einkaufstabelle (Anhang 3), so wird einerseits das Guthaben bis zum Maximalbetrag in eine Rente umgewandelt (rentenbildendes Sparguthaben) und andererseits der überschüssende Teil als einmalige Kapitalzahlung (Sparkapital) ausgerichtet. Absatz 4 bleibt vorbehalten.
BVG-Obligatorium	⁴ Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG (BVG-Altersguthaben; Obligatorium) gilt in jedem Falle als rentenbildendes Sparguthaben.
Teilpensionierung	⁵ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen. Dabei gelangen die dem Pensionierungsgrad entsprechenden Anteile von Altersrente bzw. Sparkapital zur Auszahlung.
Invalidität und Pensionierung	⁶ Wird eine versicherte Person nach einer Teilpensionierung invalid, besteht nur für den aktiven Teil Anspruch auf Invalidenleistungen. Wird die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden die Altersleistungen ausgelöst.

Art. 14 Kapitalabfindung der Altersleistungen

Kapitalbezug	¹ Ein Kapitalbezug der Altersrente ist nach den Bedingungen gemäss § 29 PKG möglich.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag, mit Angabe der Höhe des Kapitalbezugs, muss spätestens 6 Monate vor dem Altersrücktritt eingereicht werden. Bei einem vorzeitigen Rücktritt auf Verlangen des Arbeitgebers kann der schriftliche Antrag oder eine Änderung eines bereits erfolgten Antrags bis zum Rentenbeginn erfolgen.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Invalidität und Kapitalbezug	⁴ Wird eine versicherte Person nach dem Bezug der Kapitalabfindung invalid und hat die Pensionskasse hierfür Invalidenleistungen auszurichten, wird das bereits bezogene Kapital angerechnet.

Art. 15 Kinderrente zur Altersrente

Anspruch	Der Anspruch auf Pensioniertenkinderrenten richtet sich nach § 32 PKG bzw. nach den Mindestvorschriften des BVG.
----------	--

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 16 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
IV-Grad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
Rentenabstufung	³ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid ist.
Beginn	⁴ Der Anspruch beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.
Höhe	⁵ Die jährliche Invalidenrente ist gleich dem mit dem für das ordentliche AHV-Alter gültigen Umwandlungssatz multiplizierten massgebenden Sparguthaben. Das massgebende Sparguthaben entspricht dem rentenbildenden Sparguthaben (vgl. Art. 13 Abs. 3f.), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat (inkl. Zinsen), zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen AHV-Alter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.
Sparkapital	⁶ Übersteigt das im Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandene Sparguthaben den Maximalbetrag des rentenbildenden Sparguthabens, so wird der überschüssende Teil als Sparkapital ausgerichtet. Bei teilweiser Invalidität gelangt das allfällige Sparkapital im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente zur Auszahlung.
Ende	⁷ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.
Geburts- gebreehen	⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebreehens oder einer im Minderjährientaler eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Art. 17 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 20 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattenrente

Anspruch	¹ Der überlebende Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er <ol style="list-style-type: none">für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oderälter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Beginn / Ende	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.
Höhe	⁴ Beim Tod einer aktiven versicherten Person beträgt die anwartschaftliche Rente 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente. Art. 16 Abs. 6 gilt sinngemäss (vgl. Art. 21 Abs. 1). Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beläuft sich die Rente auf 60% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.
Geburtsgebrechen	⁵ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Art. 19 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern <ol style="list-style-type: none">ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde; unddie Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; under entweder für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
Kürzung	² Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
Abfindung	³ Sind nur die beiden ersten Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Art. 20 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch ab dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres des Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs ausbezahlt: a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen; b. an Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs zu mindestens 70 Prozent invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
Höhe	⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 20% der versicherten Invalidenrente bei Tod einer aktiven versicherten Person bzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners.

Art. 21 Todesfallkapital

Anspruch und Höhe	¹ Übersteigt beim Tod einer aktiven versicherten Person das vorhandene Sparguthaben das maximale rentenbildende Sparguthaben (vgl. Art. 13 Abs. 3), so wird der überschüssende Teil als Todesfallkapital ausbezahlt.
Begünstigtenordnung	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung): a. Der Ehegatte; bei dessen Fehlen b. Die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person gemäss Art. 20; bei deren Fehlen c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, und die die versicherte Person zu Lebzeiten der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt hat; bei deren Fehlen d. Die Kinder der verstorbenen versicherten Person, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen, sowie die Eltern und Geschwister.
Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Die Geschäftsstelle ist an Erklärungen, welche dem Vorsorgezweck zuwider laufen, nicht gebunden und kann entsprechende Änderungen vornehmen.
Fehlen einer Erklärung	⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 22 Fälligkeit und Höhe der Austrittsleistung

Austritt aus der Pensionskasse	¹ Verlässt eine versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls die Pensionskasse, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleiben Art. 23 und Art. 25.
Berechnungsarten	² Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 3 bis 5 ergibt.
Sparguthaben	³ Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem vollen am Austrittsdatum erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 9.
Mindestbetrag	⁴ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus: <ul style="list-style-type: none">a. Den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 2), sowieb. den von der versicherten Person ab Beitragsalter 25 geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 %. Eine Überweisung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung oder ein Vorbezug der Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum führen zu einer Anpassung der Konti der versicherten Person und werden bei der Berechnung des Mindestbetrags entsprechend berücksichtigt.
BVG-Altersguthaben	⁵ Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem nach Art. 15 BVG erworbenen Altersguthaben (Obligatorium).
Einkäufe des Arbeitgebers	⁶ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird beim Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.
Verzugszins	⁷ Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Geschäftsstelle die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 2).

Art. 23 Austritt nach Alter 58

Wahlrecht

¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, jedoch vor Alter 63 beendet, kann die versicherte Person anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie der Geschäftsstelle gegenüber beim Ausscheiden aus der Kasse nachweist, dass

- a. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen wird, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Unterbleibt dieser Nachweis, wird die entsprechende Altersrente ausgerichtet.

Unwiderruflichkeit

² Die Wahl der versicherten Person ist unwiderruflich, sobald die entsprechende Leistung erstmalig ausgerichtet wird.

Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police

² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Mitteilungspflicht

³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

Barauszahlung

⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Unterschrift Ehegatte

⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachdeckung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszureichenden Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 26 Ehescheidung

- Übertragung ¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, die Austrittsleistung einer versicherten Person reduziert, werden die versicherten Leistungen entsprechend reduziert.
- Wiedereinkauf ² Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.
- Verwendung ³ Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- Vorbezug oder Verpfändung ¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 55. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen). Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- Höhe ² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
- Informationspflicht ³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entsprechenden Vorsorgeücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- Unterlagen ⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie auf eigene Kosten alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Auswirkungen ⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer entsprechenden Reduktion der versicherten Leistungen. Dabei wird das BVG-Altersguthaben im Verhältnis zur Austrittsleistung vor der Reduktion gekürzt.

Art. 28 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung ¹ Die aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 55. Altersjahr den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 20'000) zurückbezahlen.

Rückzahlungspflicht ² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach dem vollendeten 55. Altersjahr.

Art. 29 Einschränkungen

Prioritäten ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Geschäftsstelle die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Art. 30 Gebühren

Gebühren Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung erhebt die Geschäftsstelle eine Gebühr von jeweils CHF 300.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 31 Koordination der Vorsorgeleistungen

Koordination der Vorsorgeleistungen ¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslichen entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV;
- b. der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. der Militärversicherung;
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Anrechnung	² Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	³ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Übererentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁴ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Vorsorgeeinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 32 Rückgriff und Subrogation

Abtretungspflicht	¹ Die versicherte Person, die Ansprüche auf Leistungen der Pensionskasse besitzt, tritt dieser ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungen der Pensionskasse ab. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.
Subrogation	² Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Art. 33 Leistungskürzung bei schwerem Verschulden

Zusätzliche Kürzungen	Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen.
-----------------------	--

Art. 34 Vorleistungspflicht

Vorleistungspflicht	Beindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die Mindestleistungen gemäss BVG.
---------------------	---

Art. 35 Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

Rückforderungsansprüche Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.

Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 37 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Obligatorische Renten ¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.

Übrige Renten ² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse bezüglich Teuerungsanpassung.

Art. 38 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die Mindestleistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.

Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Geschäftsstelle bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen einer anderen Versicherung stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Geschäftsstelle gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen.

Erlöschen Rentenberechtigung ⁴ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung ⁵ Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Verjährung	⁶ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 - 142 OR sind anwendbar.
Erfüllungsort	⁷ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) grundsätzlich am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Bei Zahlungen ins Ausland werden die entsprechenden Transaktionskosten vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Eingetragene Partnerschaft	⁸ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten alle Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.
Kassenpraxis	⁹ Die Geschäftsstelle entscheidet in all jenen Einzelfällen dem Zweck des PKG und dem BVG entsprechend, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Haftungs- begrenzung	¹⁰ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie die effektiv vorhandene Austrittsleistung nicht übersteigen.

Art. 39 Teil- bzw. Gesamtliquidation

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten („Teilliquidationsreglement“).

J. Schweigepflicht, Information, finanzielles Gleichgewicht

Art. 40 Schweigepflicht

Schweigepflicht	¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 41 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht	¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
------------------	--

Informationspflicht ² Die Geschäftsstelle orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Freizügigkeitsanspruchs, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Informationen auf Anfrage ³ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 42 **Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen**

Versicherungstechnische Bilanz ¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz eines Versichertenkollektivs (Staat; angeschlossene Institution) einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Information ³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Massnahmen ⁴ Das entsprechende Versichertenkollektiv der Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil des Versichertenkollektivs Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
- b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die Mindestleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
- c. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
- d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 4 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 4 (Mindestbetrag) um 0.5 Prozentpunkte reduziert werden.

Art. 43 Überdeckung, Freie Mittel

Freie Mittel Verfügt ein Versichertenkollektiv (Staat; angeschlossene Institution) über freie Mittel, kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Regelungen:

- a. weitere Reserven und Rückstellungen für Schwankungen grösseren Ausmasses bilden;
- b. die freien Mittel zur Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung einsetzen;
- c. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vorübergehend paritätisch reduzieren;
- d. die freien Mittel für einmalige Leistungsverbesserungen einsetzen.

K. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Verwaltungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Der Verwaltungsrat

Basel, 27.11.2008

© Pensionskasse Basel-Stadt

Abkürzungen und Begriffe

Altersgutschriften	Jährlicher Sparbeitrag zur Äufnung des Sparguthabens (bzw. des BVG-Altersguthabens [BVG-Obligatorium]).
Arbeitgeber	Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem der PKBS angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BVG-Altersguthaben	Aus den Mindestvorschriften des BVG gebildetes Altersguthaben (Obligatorium).
BVG-Mindestzinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (Obligatorium).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsstelle	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der PKBS.
Grundlohn	Der voraussichtliche jährliche AHV-Bruttolohn, inkl. 13. Monatslohn, ohne Zulagen.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.

PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
rentenbildendes Sparguthaben	Derjenige Teil des Sparguthabens, der im Vorsorgefall in einen Rentenanspruch umgewandelt wird.
Sparguthaben	Angesammeltes Sparkapital, geäufnet durch eingebrachte Austrittsleistungen, Einkaufsleistungen, jährliche Altersgutschriften und Zinsen.
Umwandlungssatz	Faktor (Prozentsatz) zur Umrechnung des Sparguthabens in eine Altersrente (Jahresbetrag).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Versichertenkollektiv	Vorsorgewerk mit eigener Finanzierung (Staat; angeschlossene Institution).
Verzugszinssatz	Zinssatz bei verspäteter Überweisung der Austrittsleistung. Er entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent (vgl. Art. 7 FZV).
Verwaltungsrat	Oberstes Organ der PKBS.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

Anhang 1 Höhe der Beiträge (Art. 8)

Beitrags- alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns			
	Gesamtbeiträge			davon für Altersgutschriften
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Total
18 - 24	0.0	5.0	5.0	-
25 - 34	3.5	8.5	12.0	7.0
35 - 44	5.0	10.0	15.0	10.0
45 - 54	7.5	12.5	20.0	15.0
55 - 65*	9.0	14.0	23.0	18.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

* Für Frauen bis Beitragsalter 64

Anhang 2 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2008
Eintrittsschwelle	19'890 ¹
Minimale AHV-Altersrente	13'260 ²
Maximale AHV-Altersrente	26'520 ³
Minimal Versicherter Jahreslohn	3'315 ⁴
Maximal Versicherter Jahreslohn	56'355 ⁵

Zinssätze	Stand 1.1.2008
BVG-Zinssatz	2.75% ⁶
Technischer Zinssatz Rentner	4.0%
Verzugszinssatz	3.75% ⁷

Altersrücktritt im ordentlichen AHV- Alter (64 / 65)	Umwandlungssatz	
	Frauen (64)	Männer (65)
2008	7.10	7.05
2009	7.00	7.05
2010	6.95	7.00
2011	6.90	6.95
2012	6.85	6.90
2013	6.80	6.85
2014 ff.	6.80	6.80

Beim Altersrücktritt vor Alter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) wird der Umwandlungssatz pro Jahr um 0.2 Prozentpunkte reduziert.

¹ ab 1.1.2009 CHF 20'520

² ab 1.1.2009 CHF 13'680

³ ab 1.1.2009 CHF 27'360

⁴ ab 1.1.2009 CHF 3'420

⁵ ab 1.1.2009 CHF 58'140

⁶ ab 1.1.2009 2.0 %

⁷ ab 1.1.2009 3.0 %

Anhang 3 Einkaufstabelle (Art. 10 Abs. 3)

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle:

Alter bei Einkauf	Maximales Sparguthaben in % vers. Lohn		Alter bei Einkauf	Maximales Sparguthaben in % vers. Lohn
25	7		45	222
26	14		46	241
27	21		47	261
28	29		48	281
29	36		49	302
30	44		50	323
31	52		51	345
32	60		52	367
33	68		53	389
34	77		54	412
35	88		55	438
36	100		56	465
37	112		57	492
38	124		58	520
39	137		59	548
40	149		60	577
41	162		61	607
42	176		62	637
43	189		63	668
44	203		64	699
			65	731

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Modellbeispiel:

Alter		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	40'000
Stand des Sparguthabens	CHF	25'000
Maximalbetrag (149% von CHF 40'000)	CHF	59'600
Möglicher Einkauf (CHF 59'600 ./ CHF 25'000)	CHF	34'600